

Satzung der Gemeinde Neukirch/Lausitz über die Aufhebung der Straßenbaubeitrags- satzung der Gemeinde Neukirch/Lausitz (Aufhebungssatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der gültigen Fassung, i. V. m. dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der gültigen Fassung und i. V. m. den zum SächsKAG erlassenen „Ergänzenden Anwendungshinweisen zum Umgang mit der Erhebung von Straßenbaubeiträgen in Folge der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Bautzen vom 31.01.2007 (Az.: 5 B 522/06, SächsVBl. 2007, S. 112 ff)“ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 02.10.2007 hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch/Lausitz am 29.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Straßenbaubeitragsatzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragsatzung – SBS 2006) in der Fassung – Beschluss des Gemeinderates vom 08.02.2006 wird aufgehoben. Gleichzeitig werden alle vorher beschlossenen Straßenbau- und Straßenausbaubeitragsatzungen der Gemeinde Neukirch/Lausitz aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neukirch, den 29.05.2008


Gottfried Krause
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Sächsischer Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsischer Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.